

## Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

*Für Geburten seit 2007 gilt das neue Elterngeldgesetz. Elterngeld erhalten alle Mütter bzw. Väter, die mit dem Kind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen.*

### Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld

Elterngeld wird bezahlt, wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden in der Woche ist erlaubt.

Eigentlich ist Elterngeld eine Entgeltersatzleistung. Dennoch erhalten auch nicht erwerbstätige Eltern das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro.

Andere Einkünfte wie Arbeitslosengeld werden mit dem Elterngeld verrechnet. 300 Euro, also das Mindestelterngeld, bleiben aber anrechnungsfrei. Auf das Einkommen des/der Partner/in kommt es nicht mehr an.



### Höhe des Elterngelds

Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des individuellen pauschalierten Nettoentgelts. Das bedeutet, dass sich das Elterngeld nach dem Verdienst des jeweiligen Elternzeitberechtigten richtet, wobei die letzten zwölf Monate vor der Geburt ausschlaggebend sind.

Bei der Berechnung des Elterngelds werden Einmalzahlungen (Bonus, Weihnachtsgeld) nicht berücksichtigt.

Maximal werden 1.800 Euro gezahlt, das entspricht einem Nettoentgelt von 2.700 Euro. Nach unten ist das Elterngeld durch das Mindestelterngeld begrenzt, d. h. auch Minijobber/innen erhalten 300 Euro.

### Weniger ist mehr – die Geringverdienerkomponente

Elternberechtigte, die vor der Geburt des Kindes weniger als 1.000 Euro verdient haben, bekommen einen Geringverdienerzuschlag. Je 20 Euro unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz um 1 Prozent. Wer also vor der Geburt 900 Euro verdiente, bekommt nicht 67 Prozent sondern 72 Prozent aus 900 Euro.

Auch Geschwisterkinder wirken sich aus: Lebt im Haushalt ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter 6 Jahren, erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro. Bei Zwillingssgeburten werden neben dem „normalen“ Elterngeld für den Zwilling 300 Euro bezahlt.

### Und bei Teilzeit?

Wer während der Elternzeit in Teilzeit arbeitet, bekommt ebenfalls Elterngeld. Dann richtet sich das Elterngeld aber nach dem „ausgefallenen“ Entgelt, d. h. nach dem Unterschied zwischen dem vor und nach der Geburt erzielten Einkommen.

### Zwölf + zwei Monate – eine Chance für die Väter

Elterngeld wird grundsätzlich für zwölf Monate bezahlt. Weitere zwei Monate werden nur dann geleistet, wenn auch das andere Elternteil – in der

Regel der Vater – für zwei Monate die Arbeitszeit reduziert oder ganz unterbricht.

Das heißt: Um die volle Zeit in Anspruch nehmen zu können, müssen sich beide Elternteile an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligen. Für Alleinerziehende gilt das natürlich nicht: Sie bekommen 14 Monate Elterngeld.

Eine Ausnahme gilt für Arbeitslose: Sie erhalten nur zwölf Monate Elterngeld.

Das Elterngeld kann auch auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden, sog. Budgetlösung. Dann ist der Zahlbetrag aber nur halb so hoch.

### Hier gibt es Elterngeld

- Bayern:** Ämter für Versorgung und Familienförderung  
**Baden-Württemberg:** Landeskreditbank  
**Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt:** Versorgungsämter  
**Berlin, Hamburg:** Bezirksämter (Einwohner- bzw. Jugendamt)  
**Bremen:** Amt für soziale Dienste  
**Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz:** Städte und Landkreise  
**Thüringen:** Jugendämter  
**Schleswig-Holstein:** Landesamt für soziale Dienste  
**Saarland:** Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz  
**Sachsen:** Ämter für Familie und Soziales

### Weitere Informationen

Zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gibt es viele weitere und sehr detaillierte Bestimmungen, auf die wir in diesem kleinen Falblatt nicht eingehen können.

Weitere Auskünfte geben der Betriebsrat und die Vertrauensleute der IG Metall.

Rechtsberatung erhalten unsere Mitglieder über die zuständige Verwaltungsstelle der IG Metall.

Weitere Informationen zur Frauen- und Gleichstellungspolitik der IG Metall im Internet:  
[www.igmetall.de/frauen](http://www.igmetall.de/frauen)  
[frauen@igmetall.de](mailto:frauen@igmetall.de)  
oder bei den Verwaltungsstellen der IG Metall.



### Elternzeit

Elternzeit ist ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung von Kindern.

Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann davon ein Anteil von bis zu zwölf Monaten noch in den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden (z. B. zur Betreuung des Kindes während der Einschulungsphase).

Arbeitnehmer/-innen müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Diese Erklärung ist verbindlich und kann nicht ohne Weiteres verändert werden.

#### Anmeldefristen

Elternzeit soll direkt nach der Geburt bzw. direkt im Anschluss an den Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen	7 Wochen vor gewünschtem Beginn Elternzeit anmelden
Elternzeit soll erst später genommen werden	7 Wochen vor dem gewünschten Beginn





## ○ Beitrittserklärung

### ○ Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_  
Verwaltungsstelle \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Betrieb: Name und Ort \_\_\_\_\_

- männlich    weiblich    vollzeitbeschäftigt    teilzeitbeschäftigt  
 Auszubildende/r bis: \_\_\_\_\_    Student/in  
 gewerbl. Arbeitnehmer/in    Angestellte/r    kaufm.    techn.    Meister

Nationalität \_\_\_\_\_  
Änderung des bisherigen Status \_\_\_\_\_

Mitgliedsbeitrag (1 % des monatl. Bruttoverdienstes) \_\_\_\_\_  
ab Monat \_\_\_\_\_

geworben durch (Name und Betrieb) \_\_\_\_\_

### Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Name des Kreditinstituts \_\_\_\_\_

In PLZ \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle.  
Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern verarbeitet.  
Hiermit ermächtige ich wiederum die IG Metall, den jeweils von mir nach § 4 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 % des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen.  
Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Ort/Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle, oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Organisation/Mitglieder, 60519 Frankfurt/Main



## Elternzeit: Gemeinsam und/oder im Wechsel

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder parallel von beiden Elternteilen genommen werden. Auch während der Mutterschutzfrist kann der Vater Elternzeit nehmen. Die Elternzeit kann für jedes Elternteil auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.

## Elternzeit und Erwerbstätigkeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, nicht 30 Std./Woche übersteigt.

Während der Elternzeit besteht ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit gegenüber dem Arbeitgeber, wenn im Betrieb mehr als 15 Beschäftigte (Auszubildende nicht mitgerechnet) sind und das Elternteil seit mindestens sechs Monaten bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Arbeitszeit für mindestens drei Monate auf mindestens 15 bis max. 30 Std./Woche verringert werden soll. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

## Erholungsurlaub und sonstige Leistungen

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen, jedoch nicht, wenn während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird.

## Nach Beendigung der Elternzeit ...

lebt das Arbeitsverhältnis in vollem Umfang wieder auf. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer wieder entsprechend dem Arbeitsvertrag beschäftigen. Es besteht aber kein Anspruch auf den alten Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber kann den/die Arbeitnehmer/-in unter Umständen auf einem anderen, aber gleichwertigen Arbeitsplatz einsetzen.

## Kündigungsschutz

Bis zum Ende der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Leider sind viele Ausnahmen zugelassen.

## Eigenkündigung

Soll das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit nicht fortgesetzt werden, muss es drei Monate vor Ende der Elternzeit gekündigt werden.



## Soziale Sicherung

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer der Elternzeit erhalten, ohne dass aus dem Elterngeld Beiträge zu leisten sind. Freiwillig oder privat Versicherte müssen in vielen Fällen einen Beitrag zahlen. Außerdem gilt die Beitragsfreiheit nicht für weitere Einnahmen, z. B. Teilzeit in der Elternzeit.

In der **Arbeitslosenversicherung** fallen während der Elternzeit ebenfalls keine Beiträge an. Wird die erziehende Person nach der Elternzeit arbeitslos, wird das Arbeitslosengeld fiktiv berechnet. Das geht meistens zu Lasten des/der Arbeitslosen.

In der **Rentenversicherung** können Zeiten der Erziehung eines Kindes bei Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten. Für Geburten ab 1. Januar 1992 werden der oder dem Erziehenden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet, für Geburten vor 1. Januar 1992 ein Jahr. Beiträge sind von den Versicherten in dieser Zeit nicht zu entrichten. Voraussetzung für eine Anrechnung ist aber, dass der berechnete Elternteil das Kind in dieser Zeit auch tatsächlich in diesem Zeitraum erzieht.



Kindererziehungszeiten wirken sich damit direkt auf die Höhe der Rente aus, denn für die Kindererziehungszeit wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst (im Vergleich zu allen Versicherten) erzielt wurde.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und eine im selben Zeitraum ausgeübte versicherte Tätigkeit schließen sich nicht aus. Kindererziehungszeiten werden zusätzlich zu den vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen, von dem der maximale Beitrag eines Versicherten in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bestimmt wird) angerechnet. Arbeitsentgelte, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden somit nicht zur Beitragsbemessung herangezogen.

Für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist der Versicherungsträger zuständig, zu dem der letzte wirksame Beitrag vor der Antragstellung gezahlt worden ist. (z. B. LVA oder BfA).

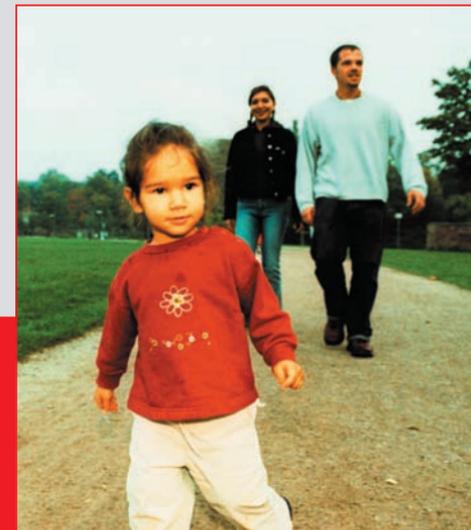
## Weitere Informationen

(zu den Kindererziehungszeiten)

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Muma FR 23 / 502-15589

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Frauen- und Gleichstellungspolitik, Herstellung: Ressort Werbung, Gestaltung: sus-de-sign, Mannheim, Fotos: Sven Ehlers, Druck: apm AG, Darmstadt, Februar 2007



## Zeit fürs Kind

### Informationen zum Bundeseltern- und Elternzeitgesetz